

Franz Wilhelm I. von Hohenems verleiht Jakob Hilti aus Schaan eine Säge mit Haus und Krautgarten beim Mühlbach. Kopie Schloss Vaduz, 1661 Januar 20, AT-HAL, H 2622 unfol.

[1] Copia copia

Wir Franzisce Wilhelmb graf zue Hohenembs¹, Gallara² und Vaduz³, herr zu Schellenberg⁴, Dorenbieren⁵ und Lustenau⁶, der churfürstlich durchlaucht in Bayern, auch erzfürstlich durchlaucht zu Österreich cammerer etc., bekennen öffentlich für und, unserer erben und nachkommen und thuen khundt allermeniglichen mit diesem brief, daß wir unserm leibeignen unterthanen Jakob Hilti von Schaan⁷ auf sein unterthänig und gehorsambes bitten, für ihne allen, seinen erben und nachkommen, zu einem rechten erblechen verliehen haben, benandtlichen unsere eigen sägen samt dem haus und krautgarten bey dem Mühlbach gelegen, verleihen auch ihme ein soliches hiemit wissentlich und wohlbedächtlich in kraft dieß briefs, dergestalten und also, daß er oder seine erben mit demselbigen handeln, schalten und walten können und mögen, wie mit andern erblechen nach erblehensrecht und gebrauch. Her- [2] entgegen solle er, Jakob Hiltin, seinen erben und nachkommen aldt jeder rechtmäßige innhaber obbesagter sägen haus und krautgarten solch sägen und haus ohne unseren fernerer diensten und entgeltnuß in peulichen ehren erhalten, und dahero etwas schadhafft oder mangelbar, solches auf ihren kösten und schaden erbauen und machen, und dan uns, unsern erben und nachkommen aller jährlichen und eines jeden jahrs besonder auf Martini, 8 tag vor oder nach, drey gulden jährlichs zins liefern und geben. Auch da wir oder unsern erben inskünftig bey ihme etwas sägen lassen würden, daß ihme von jedem schnitt jedesmals nit mehr als vier pfennig verreith und bezahlt werden solle. Alles getreulich und ohne gefährde. Dessen zu wahren urkundt und bekräftigung, so haben wir diesem erblehensbrief mit eignen handen unterschrieben und unser angeboren gräflich insiegel hieran [3] henken lassen. Geben in unserem schloß Vaduz, den 20. monatstag Januarii des 1661 jahrs.

L. S.⁸

Gegenwärtige abschrift ist von mier andern ganz illegalen abschrift entnommen und scheint nichts desto weniger solche ihren original ganz gleichlauthend zu seyn.

¹ Franz Wilhelm I. Graf von Hohenems (1627–1662) Vgl. Joseph BERGMANN, *Die Reichsgrafen von und zu Hohenembs in Vorarlberg. Dargestellt und beleuchtet in den Ereignissen ihrer Zeit, vom Jahre 1560 bis zu ihrem Erlöschen 1759. Mit Rücksicht auf die weiblichen Nachkommen beider Linien von 1759–1860*, Wien 1860, S. 111; Constant von WURZBACH, *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 9, Hibler – Hysel, Wien 1863, S. 189.

² Gallarate bei Mailand (I); in den Quellen als „Gallara“ bezeichnet, wurde Graf Jakob Hannibal I. von Hohenems (1530–1587) 1578 als Lehen von König Philipp II. von Spanien für seine treuen Verdienste verliehen. Vgl. Extrakt des Testament von Graf Kaspar von Hohenems (1573–1640), (Hoben-)Ems, Kop., 1639 März 1, Österreichisches Staatsarchiv (ÖStA), Haus-, Hof- und Staatsarchiv (HHStA), Reichshofrat (RHR), Judicialia, *Denegata Recentiora* 261/10, fol. 69r–84v; hier 79r.

³ Vaduz, Gem., ehem. Grafschaft.

⁴ Schellenberg, Gem., ehem. Herrschaft.

⁵ Dornbirn, Stadt, Vorarlberg (A).

⁶ Lustenau, Gem. und ehem. Königs- und Reichshof, Vorarlberg (A).

⁷ Schaan. Gem. (FL).

⁸ *Loco Sigilli*: Ort des Siegels.